

Einreicher: Der Landrat

Datum: 27.10.2017

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 34/2017

Gegenstand der Vorlage

Jahesrechnung 2016 - Entlastung

- 001 Für die festgestellte Jahresrechnung 2016 wird, auf der Grundlage des Schlussberichts, dem Landrat und den Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat zu vertreten haben, die Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO erteilt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Rechnungsprüfungsausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Kreistag Gotha

18.10.2017
15.11.2017
06.12.2017

Begründung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Kreistag in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Landrats und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat zu vertreten haben. Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Verfahrens zur Rechnungslegung. Voraussetzungen für die Entlastung sind, dass

- die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse (Eigenbetriebe, wirtschaftliche Unternehmen usw.) vorliegen,
- diese in der vorgesehenen Weise geprüft worden sind,
- über die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Bereinigung der Prüfungsfeststellungen) berichtet wird,
- die dazu notwendigen Beschlüsse gefasst werden und
- der Kreistag den Stand des Verfahrens als ausreichend ansieht.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse und die Wirtschaftsführung durch den Landrat billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Festgestellte Haushaltsüberschreitungen kleineren Umfangs werden damit durch die Entlastung nachträglich genehmigt und sonstige haushaltsmäßige Mängel geheilt.

Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Haushaltswirtschaft insgesamt kein Vertrauen verdient, wird sie eingeschränkt, gilt das nur für den entsprechenden Bereich.

Sieht der Kreistag noch Aufklärungsbedarf und verweigert die Entlastung, so muss er die Gründe hierfür nennen. Es ist dann Aufgabe des Landrats als Chef der Verwaltung, den Aufklärungsbedarf zu decken. Ist der Kreistag mehrheitlich der Auffassung, der Aufklärungsbedarf kann wegen mangelnden Vertrauens zum Landrat nur von außen erfüllt werden, so kann sich der Kreistag an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden, die ihrerseits in der Regel eine überörtliche Prüfung anordnen wird.

B. Lösung

Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Beigeordneten, soweit diese den Landrat zu vertreten haben, Entlastung für die Jahresrechnung 2016.

C. Alternativen

Der Kreistag verweigert die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus. Nach § 80 Abs. 3 ThürKO hat er die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 26 Abs. 2 Punkt 9. ThürKO